

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

Vom 15. Dezember 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Erftverband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder.“
2. In der Überschrift des Zweiten Teils wird das Wort „Pläne“ durch das Wort „Übersichten“ ersetzt.
3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Erforschung und Beobachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau;
2. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
3. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
4. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
5. Regelung des Grundwasserstandes;
6. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Braunkohlenabbau hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
7. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie Förderung von Maßnahmen zur Minderung des Wasserverbrauchs;
8. Abwasserbeseitigung;
9. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle;
10. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
11. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben nach Nummern 2 bis 10 erfordern.

(2) Auf Beschluß der Delegiertenversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 8 und 9 außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen oder Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluß der Delegiertenver-

sammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(3) Außerhalb des Verbandsgebietes hat der Verband in der Venloer Scholle, der Rurscholle und der Erftscholle sowie in der linken Rheintalscholle von der nördlichen Stadtgrenze Bonn bis zur Erftmündung und darüber hinaus zwischen Nordkanal, der Grenze des Kreises Viersen und Neuer Niers (Tätigkeitsbereich) die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 1, 5 bis 7 und 11. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann der Verband die genannten Aufgaben auch außerhalb dieser Bereiche in den Grenzen des Braunkohlenplan- gebietes durchführen.

(4) Der Verband kann auf Beschluß der Delegierten- versammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

§ 3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Unternehmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen des Braunkohlenbergbaues durchzuführen beabsichtigt, hat er vorher mit den Bergwerksunternehmen, denen die Kosten der Durchführung nach §§ 33, 37 zur Last fallen würden, anzuzeigen und ihnen eine Erörterung anzubieten. Der Verband kann die Durchführung den Bergwerksunternehmen auf deren Kosten überlassen; er muß dabei die Bedingungen für die Durchführung festlegen. Er setzt den Bergwerksunternehmen eine Frist, innerhalb der sie erklären müssen, ob sie bereit sind, die Durchführung unter den festgelegten Bedingungen zu übernehmen. Wird der Übernahme nicht innerhalb der gesetzten Frist zugestimmt oder werden die festgelegten Bedingungen bei der Durchführung nicht eingehalten, führt der Verband die Unternehmen selbst durch.

(3) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 4 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten).

(4) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Verband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

(5) Der Verband hat solche Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, die die oberirdischen Ge-

wässer benachbarter Wasserverbände oder Wasser- und Bodenverbände beeinflussen, mit diesen Verbänden vorher abzustimmen. Im Zweifel entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Erftverbandes.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Erftverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Erftverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Erftverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6. Die folgenden neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
- „(3) Für die Übertragung von Aufgaben des Erftverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 8 und 9, soweit diese unter § 54 Abs. 1 des Landeswassergesetzes oder § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fallen.“

5. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Das Verbandsgebiet umfaßt das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Erft sowie das des Nordkanals mit Jüchener Bach südlich des Nordkanals, der Nordkanallinie und des Scheibendammes in der Stadt Neuss. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Für die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs gemäß § 2 Abs. 3 ist die entsprechende Karte des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen maßgebend. Der Verband legt die Übersichtskarte am Sitz der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Braunkohlenbergwerke, und zwar der
 - a) unverritzten Felder,
 - b) betriebenen Bergwerke einschließlich ihrer Brikkettfabriken, Elektrizitätswerke, Wasserförderanlagen sowie sonstigen Aufbereitungsanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes,
 - c) stillgelegten Bergwerke mit ihren Einrichtungen wie zu Buchstabe b;
 2. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen, nicht unter Nummer 1 fallenden Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer installierten Leistung von wenigstens 50 000 kW;
 3. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 4. Kreise
- soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;
5. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet, die hier zum

Zweck der Nutzung Wasser als Grundwasser fördern, aus oberirdischen Gewässern entnehmen oder aus Anlagen des Verbandes übernehmen;

6. a) die jeweiligen Eigentümer aller im Verbandsgebiet gelegenen industriellen, gewerblichen und sonstigen Anlagen und Betriebe, die wenigstens einen in der Satzung festzusetzenden Volumenstrom
 - Grundwasser fördern, Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen oder aus Anlagen des Verbandes übernehmen oder
 - Abwasser einschließlich Kühlwasser unmittelbar in Gewässer des Verbandsgebietes einleiten;
- b) gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die keine Mitglieder nach Nummern 1, 2, 5 und 6 a sind und Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteile haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten;

7. die Erftfischereigenossenschaft Bergheim.

Mitglieder des Verbandes in den Gruppen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 6 sind auch Eigentümer, Gebietskörperschaften oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes,

- a) die im Tätigkeitsbereich unmittelbar Grundwasser fördern oder
- b) die Wasser aus Anlagen des Verbandes übernehmen oder
- c) deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat.

Auf Antrag werden in den Fällen des Satzes 2 auch Personen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen als Mitglieder des Verbandes in den Gruppen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgenommen. Bergwerke und Einrichtungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c und Satz 2 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder gelöscht.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 b und Absatz 1 Sätze 2 und 3 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 35 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.

(3) Die Interessen derjenigen Eigentümer und Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 6, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband nicht erfüllen, nehmen die Städte und Gemeinden gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wahr.

(4) Mitglieder des Verbandes sind auch Eigentümer, Gebietskörperschaften oder Unternehmen im Sinne von Absatz 1, die infolge von Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse den Bedarf an Wasser (§ 39 Abs. 1) ganz oder teilweise vom Braunkohlenbergbau erhalten.

(5) Die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder wird durch die Satzung geregelt.

(6) Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung Widerspruch beim Spruchausschuß eingelegt werden.“

7. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mit Zustimmung des Verbandsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustande kommt, die Entschädigung fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Spruchausschuß zur Entscheidung vor.“

8. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Delegiertenversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 5),
4. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 25 Abs. 5 Nr. 12),
5. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 32 Abs. 2),
6. die Orte, in welchen Bekanntmachungen des Verbandes auszulegen sind (§ 50 Abs. 1).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Delegiertenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus insgesamt 102 Delegierten.

(2) 100 Delegierte entfallen auf die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, wobei jede dieser Mitgliedergruppen zunächst fünf Delegiertensitze er-

hält. Die verbleibenden 70 Sitze werden zusätzlich unter diesen Mitgliedergruppen im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei eine Mitgliedergruppe insgesamt nicht mehr als 66 Delegierte haben darf.

(3) Für jede der in Absatz 2 genannten Mitgliedergruppen sind Beitragseinheiten zu ermitteln. Die Beitragseinheit eines Mitgliedes ergibt sich aus dem Verhältnis seines Mitgliedsbeitrages zum Gesamtbeitrag der Mitgliedergruppe, multipliziert mit der auf die Mitgliedergruppe entfallende Zahl an Delegiertensitzen. Jede Beitragseinheit berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. Ein Mitglied entsendet in die Delegiertenversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der Delegiertenversammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Delegiertenversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes sowie die Beiträge gemäß § 38 des Erftverbandsgesetzes bleiben bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt.

(4) Die Mitglieder einer Mitgliedergruppe mit Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), werden vom Vorsitzenden des Verbandsrates zu einer Wahlversammlung eingeladen, in der die Delegierten für die noch unbesetzten Delegiertensitze der Mitgliedergruppe sowie ein erster und zweiter Nachfolger für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten zu wählen sind. Jedes wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann entsprechende Wahlvorschläge machen und sich mit seiner Beitragsteileinheit in der Versammlung vertreten lassen. Vertritt ein Mitglied die eigene Beitragsteileinheit oder mehrere Beitragsteileinheiten, können sie bei der Wahl nur einheitlich eingesetzt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchsten Summen an Beitragsteileinheiten auf sich vereinigen. Bleiben hier nach Delegierten- und Nachfolgesitze unbesetzt, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen; bei gleich hohen Summen an Beitragsteileinheiten entscheidet im Bedarfsfall das Los.

(5) Der Delegiertenversammlung gehören ferner an ein Delegierter des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und ein weiterer Delegierter, der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die Delegierten haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Delegierte in der Delegiertenversammlung

(1) Delegierter gemäß § 15 Abs. 3 und 4 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte gemäß § 15 Abs. 4.

(3) Der Delegierte der Landwirtschaftskammer Rheinland (§ 15 Abs. 5) darf nicht Mitglied oder Pächter eines Mitgliedes sein.

(4) Die Delegierten werden für fünf Jahre in die Delegiertenversammlung entsandt. In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtszeit zu benennen. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

(5) Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Min-

destens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muß einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. Dies gilt auch für Wahlen nach § 15 Abs. 4.

(6) Das Amt als Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Ungültigkeit der Wahl aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Verbandsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen oder wird der gewählte Nachfolger Delegierter.

(7) Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine neue Liste aufzustellen, in der die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge aus der Liste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Delegierten gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsrates für eine neue Amtsperiode zu benennen. Ferner lädt der Vorsitzende des Verbandsrates mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Wahlversammlungen ein und leitet sie; § 22 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend. Wird für eine Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag für alle auf sie entfallenden Delegierten und Nachfolger gemacht und stimmen alle Mitglieder dieser Gruppe dem Vorschlag schriftlich zu, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Einer Einberufung der Versammlung dieser Mitgliedergruppe bedarf es nicht. Das Nähere regelt die Satzung.“

13. § 17 wird gestrichen.

14. § 18 wird gestrichen.

15. § 19 wird gestrichen.

16. § 20 wird gestrichen.

17. § 21 wird gestrichen.

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlufsfassung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiter.

(2) Die Delegiertenversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden des Verbandsrates

a) vom Vorstand oder

b) von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiter sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiter sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlufsunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig

ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Verbandsrates und von einem von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen für fünf Jahre benannt wird, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder des Verbandes, die nicht selbst Delegierte stellen, können als Zuhörer an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.“

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Ferner bleiben der Delegiertenversammlung unbeschadet weitergehender Satzungsregelungen vorbehalten:

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und einer Wahlordnung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, die Aufstellung des Finanzplans (§ 30) sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rücklagen,
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 3 und 4),
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Entscheidung über die Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten.

(3) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Beanstandungen des Vorstandes gemäß § 28 Abs. 3.“

20. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

- | | |
|--|---------------|
| 1. Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau) | 1 Mitglied, |
| 2. Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft) | 1 Mitglied, |
| 3. Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) | 2 Mitglieder, |
| 4. Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Kreise) | 1 Mitglied, |
| 5. Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) | 1 Mitglied, |
| 6. Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) | 1 Mitglied, |
| 7. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes | 5 Mitglieder. |

Die verbleibenden drei Sitze im Verbandsrat verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 6. Für die Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten drei Jahre vor Bildung des Verbandsrates ergibt; § 15 Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 werden von der Delegiertenversammlung aus je einem Vorschlag des Personalrates des Verbandes gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 gewählt. Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten, und zwar für:

1. drei Arbeitnehmer-Vertreter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen;
2. zwei weitere Arbeitnehmer-Vertreter, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Mitglied des Verbandsrates kann nicht sein, wer Delegierter in der Delegiertenversammlung ist. Im übrigen gilt § 16 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Mitglied des Verbandsrates in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates gewählt wird.

(5) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 6 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 6 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Verbandsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der

Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen."

21. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden. Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Verbandsrat wählt den Vorstand. Er bestimmt den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheit des Verbandes zuständigen Abteilungsleiter, der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter bestellt werden darf.

(3) Für die Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund ist § 26 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Abberufung des Abteilungsleiters aus der ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 übertragenen Funktion ist nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter möglich.

(4) Der Verbandsrat beschließt über:

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
3. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Vorstand,
4. die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung,
5. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Abteilungsleiters innerhalb der Verbandsverwaltung und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten,
6. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 31 Abs. 2).

(5) Der Zustimmung des Verbandsrates bedarf der Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

1. Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 3 und 4),
2. Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
3. Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie die Festsetzung der Entschädigung (§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 3),
4. Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 10),
5. Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
6. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
7. Bildung von oder Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
8. Abschluß und Kündigung von Tarifverträgen sowie Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten,
9. Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
10. Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 47),
11. Bestellung eines Abteilungsleiters zum ständigen Vertreter des Vorstandes,
12. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,
13. Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 30),

14. Erklärung des Benehmens gegenüber dem Braunkohlenschausschuß (§ 12 Abs. 1),
 15. Überlassung der Durchführung von Unternehmen (§ 3 Abs. 2).“

22. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. Der Vorstand und die Abteilungsleiter nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.
- (5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.
- (7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.“

23. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Vorstand

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorsetzter des Vorstandes.
- (2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.
- (3) Für den Abteilungsleiter gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.“

24. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht aufgrund dieses Gesetzes oder der Satzung der Delegiertenver-

sammlung, dem Verbandsrat, dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder dem Spruchausschuß obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Vorstand ist Dienstvorsetzter der Beschäftigten des Verbandes und Leiter der Verbandsverwaltung.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorstand auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge erreicht oder überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Verbandsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsrates zu § 25 Abs. 4 und 5, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, beanstanden. Er legt diese Beschlüsse mit einer schriftlichen Begründung seiner Beanstandung der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung hat innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu entscheiden.“

25. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Verbandsrates einen Abteilungsleiter zu seinem ständigen Vertreter.
- (3) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
 „Haushaltsplan, Finanzplan“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Kredite“ eingefügt: „, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen“.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenpläne für die Beschäftigten sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Lagebericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.“
- d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Die Delegiertenversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.“

27. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgaben nach Absatz 1 sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Verbandsrat zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.“

28. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 35 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nachsatz angefügt: „soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.“

30. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Maßnahmen, die der Verband zur Verhütung oder zum Ausgleich von schädigenden Einwirkungen der Mitglieder durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden spätestens vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.“

31. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Veranlagung

(1) Aufgrund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplans berechnet der Vorstand nach den Veranla-

gungsrichtlinien die Beiträge. Er führt die Beiträge – nach Beitragsgruppen getrennt – mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und die dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Spruchausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen, soweit sich aus den Veranlagungsrichtlinien nichts anderes ergibt. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 32 Abs. 1) beschlossen wird.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur aufgrund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauffolgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.“

32. § 36 wird gestrichen.

33. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 1 Nr. 1a bis c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt.

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungersuchen.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Frist für das Rechtsmittel nach § 35 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.“

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die

Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.“

35. § 41 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Vorsitzende wird durch den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, je einer der drei beamteten Beisitzer wird vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, vom Innenministerium und vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und der Sachverständige durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt.“

36. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Aufgaben des Spruchausschusses

Der Spruchausschuß entscheidet über Widersprüche nach § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 35 Abs. 3, § 37, § 38 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 48, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.“

37. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Entschädigung

Durch die Satzung wird geregelt, welche Entschädigung die Delegierten der Delegiertenversammlung sowie die Mitglieder des Verbandsrates und des Spruchausschusses für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten.“

38. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsführers“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

39. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Vorsitzende des Vorstandes“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

40. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.“

41. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 5, 6, Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt. Die Worte „im Verbandsgebiet“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer „(§ 3 Abs. 1 a)“ gestrichen.

42. In der Überschrift des Elften Teils wird das Wort „Staatsaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

43. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.“

44. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates entsprechend § 22 Abs. 1, § 26 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.“

45. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Delegiertenversammlung oder der Verbandsrat beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.“

46. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 25 Abs. 5 Nr. 7,
2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert, zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt, sowie zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Erlös nicht dem Vermögenshaushalt des Verbandes zugeführt wird,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20 000 DM an Beschäftigte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
4. zu Verträgen mit den in § 24 Abs. 1 und 4, § 27 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 und 3 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem Vorstand oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.

Das Nähere zu den Nummern 2 und 5 regelt die Satzung.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Spruchausschusses ist unzulässig.“

47. Die Überschrift des Zwölften Teils erhält folgende Fassung:

„Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift“.

48. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren der Behörden und Gerichte nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.“

49. § 60 wird § 62. Folgende §§ 60 und 61 werden eingefügt:

„§ 60

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 61

Übergangsvorschrift

(1) Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben, soweit sie bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst des Verbandes stehen. Die Delegiertenversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten. Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde können durch die Satzung auf den Vorsitzenden des Verbandsrates oder auf den Vorstand übertragen werden.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Verbandsrates, sein Stellvertreter und der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Abteilungsleiter zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung der Verbandsorgane bleiben die Mitglieder der bisherigen Organe und der Geschäftsführer im Amt.

(3) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Neubesetzung der Delegiertenversammlung eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Erftverbandes vom 18. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 181), geändert durch Beschluß der Delegiertenversammlung vom 10. November 1986 (GV. NW. 1987 S. 48), weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. der Finkelbachverband in Jülich,
2. der Gillbachverband in Rommerskirchen,

3. der Neffelbachverband in Nörvenich,
4. der Norf-Stommeler Bruchverband in Dormagen und
5. der Wasser- und Bodenverband Jüchener Bach in Korschenbroich

aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Erftverband. Zum gleichen Zeitpunkt gehen die Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach in Pulheim, soweit sie im Einzugsgebiet der Erft durchzuführen sind, auf den Erftverband über.“

Artikel 2

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das durch Artikel 1 geänderte Gesetz über den Erftverband in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Änderung des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes, Lippeverbandsgesetzes, Ruhrverbandsgesetzes, Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaftsgesetzes und des Emschergenossenschaftsgesetzes

1. In § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), des Gesetzes über den Lippeverband vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 162), des Gesetzes über den Ruhrverband vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 178) und des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 210) werden die Wörter „§ 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Emschergenossenschaft vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 144) werden die Wörter „§ 5 Abs. 4 des Landesabfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mitgliedschaft im Großen Erftverband vom 13. Mai 1959 (GV. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1970 (GV. NW. S. 392), außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1993 S. 62.

(L. S.)